

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 4

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, daß ein Verfolgter nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG ausgewandert ist, wenn er in seinem Heimatlande Zuflucht gesucht hat.

Dem Verfolgten kann jedoch die Anerkennung als Auswanderer und das Recht auf Entschädigung nicht versagt werden, wenn er die fremde Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat.

BGH, Urt. v. 13. Juni 1962 = IV ZR 58/62 - OLG Koblenz
LG Mainz

IV ZR 58/62

Verkündet
am 13. Juni 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Léon S [REDACTED], M [REDACTED]/Frankreich, [REDACTED] Rue de
[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
N [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Juni 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 26. Oktober 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1909 geborene Kläger ist Jude. Er lebte seit seiner Geburt in Thallichtenberg, Kreis Birkenfeld. Er besaß ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit. Sein Vater war Lothringer. Unter Berufung hierauf erwarb er am 27. Mai 1933 die französische Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1937 verlegte er aus Verfolgungsgründen seinen Wohnsitz nach Frankreich.

Der Kläger verlangt u.a. Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 6.659 DM zugbilligt, die sie unter Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes und unter Zugrundelegung eines Entschädigungszeitraums vom 1. Mai 1937 bis zum 31. Dezember 1948 errechnet hat. Das Rentenwahlrecht hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger versagt, weil er weder das 65. Lebensjahr vollendet habe noch in seinem Beruf mehr als 50 v.H. arbeitsunfähig sei.

Mit der Klage hat der Kläger die Zahlung einer unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes zu errechnenden Rente beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er beantragt hat, das beklagte Land unter Abänderung des Urteils des Landgerichts zu verurteilen, an ihn

- a) für die Zeit vom 1.1.1955 bis zum 30.6.1961 eine Rentennachzahlung von 26.126 DM,
- b) für die Zeit vor dem 1.11.1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres und



c) ab 1. 7. 1961 eine Rente von monatlich 321,50 DM zu zahlen,

blieb erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1. Das Berufungsgericht verneint ein Recht des Klägers auf Entschädigung, weil er in seiner Person keine der Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG erfülle, insbesondere seien, so meint das Berufungsgericht, die gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1 c der genannten Vorschrift nicht gegeben. Der Kläger sei im Jahre 1937 nicht nach Frankreich ausgewandert, da er zur Zeit der Auswanderung französischer Staatsbürger gewesen sei. Zur Begründung seiner dem Kläger ungünstigen Auffassung verweist das Berufungsgericht auf die von dem erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung vertretene Rechtsansicht, daß derjenige, der von Deutschland aus in das Land seiner Staatsangehörigkeit flüchte, nicht Auswanderer im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG sein könne. Hierbei mache es keinen Unter-

schied, ob der Verfolgte mit dem von ihm erwählten Zufluchtsland durch Bande der Verwandtschaft, des Berufes oder der kulturellen Zugehörigkeit verbunden sei oder ob zwischen ihm und dem Zufluchtslande nur das Band der Staatsangehörigkeit bestehe. Auch darauf könne es nicht ankommen, ob der Verfolgte die Staatsangehörigkeit des Zufluchtslandes von Geburt an gehabt oder erst später erworben habe, sei es auch im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen. Seine Rechtsposition als Staatsbürger seines Ziellandes, die ihm dieses zur Heimat mache, sei in beiden Fällen die gleiche. Auch derjenige, der früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen habe oder sie neben der erworbenen fremden Staatsangehörigkeit noch besitze, suche daher seine Heimat auf, wenn er seinen Wohnsitz in das Land der eben erst erworbenen Staatsangehörigkeit verlege. Es könne lediglich fraglich sein, ob diese Beurteilung auch in einem Falle Platz greife, in dem der Verfolgte sich im Zuge der Vorbereitung der bereits geplanten Aufgabe seines Wohnsitzes in Deutschland um die Staatsangehörigkeit seines Ziellandes bemüht habe und ihm diese bereits vor Antritt seiner Ausreise verliehen worden sei. Diese Frage bedürfe jedoch keiner abschließenden Entscheidung. Die sie aufwerfenden Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Die getroffenen Feststellungen ließen keinen Zweifel daran, daß der Kläger sich bereits zu einer Zeit um den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit mit Erfolg bemüht habe, als er noch nicht daran gedacht habe, seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reiches aufzugeben. Das gehe daraus hervor, daß ihm die französische Staatsangehörigkeit im Mai 1933, also 4 Jahre vor Antritt seiner erst im Frühjahr 1937 erfolgten Ausreise nach Frankreich, verliehen worden sei. Der Kläger habe selbst bei der erstmaligen Erwähnung der Tatsache des Wechsels der Staatsangehörigkeit in seiner Eingabe vom 30. September 1956 an

die Entschädigungsbehörde als Motiv hierfür seine Hoffnung angegeben, als ausländischer Jude von den Verfolgungen, die den Juden deutscher Staatsangehörigkeit seitens der nationalsozialistischen Behörden in Deutschland gedroht hätten, verschont zu bleiben. Es habe somit keine Beziehung zwischen seinen Bemühungen um den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit und dem erst mehrere Jahre später gefaßten Entschluß zum Verlassen des Deutschen Reiches bestanden.

2. Diese Gründe tragen das Urteil des Berufungsgerichts nicht. Zutreffend geht das Gericht allerdings davon aus, daß der Begriff der Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG nicht erfüllt sei, wenn der Verfolgte in seinem Heimatlande Zuflucht gesucht habe. Mit Recht vertritt das Berufungsgericht auch die Auffassung, daß die Auswanderereigenschaft des Anspruchstellers auch dann zu verneinen sei, wenn er mit dem Zufluchtslande nur durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden sei. Auch diese Meinung entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats.

3. An dieser Rechtsprechung ist auch nach erneuter Prüfung festzuhalten. Jedoch kann einem Verfolgten die Anerkennung als Auswanderer im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG und demgemäß das Recht auf Entschädigung nicht versagt werden, wenn er die fremde Staatsangehörigkeit aus Verfolgungsgründen erworben hat. Es würde in diesem Falle dem Grundsatz der Gerechtigkeit widersprechen, dem Kläger die Anerkennung als Auswanderer und damit das Recht auf Entschädigung zu versagen. Denn es kann nicht rechtens sein, dem Verfolgten eine Handlung - hier den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit - zum Nachteil gereichen zu lassen, die ihren Grund in der begründeten Furcht vor

nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen hatte. Eine solche Schutzmaßnahme kann sich für den Verfolgten im Bereiche der Entschädigung nicht nachteilig auswirken. Die Bundesrepublik kann sich nicht mit der Begründung der Entschädigungspflicht entziehen, daß der Verfolgte als französischer Staatsangehöriger nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c BEG ausgewandert sei, wenn der Erwerb dieser Staatsbürgerschaft auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruht, die nach den §§ 1, 2 BEG gerade die rechtliche Grundlage der Entschädigung bedeuten. Dies ist der für die rechtliche Würdigung des Falles entscheidende Ausgangspunkt.

4. Bisher fehlt es jedoch an der genügenden tatrichterlichen Feststellung, daß die von dem Kläger vorgebrachten Gründe für den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft maßgebend waren. Seine Behauptungen über den Zeitpunkt dieses Erwerbs im Jahre 1933 begegnen nach der damals bestehenden Rechtslage grundsätzlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat hierzu keine näheren Feststellungen getroffen, weil vom Standpunkt seiner Rechtsauffassung die Gründe des Erwerbs der französischen Staatsbürgerschaft für die Frage der Entschädigungsberechtigung ohne Bedeutung waren. Diese Feststellungen sind daher nunmehr nachzuholen. Der Vater des Klägers stammte nach dem unstreitigen Sachverhalt aus Elsaß-Lothringen. Der Kläger konnte nach seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 17. Juli 1961 (Bl. 74 GA) im Hinblick hierauf bevorzugt die französische Staatsbürgerschaft erwerben. Nach der bei den Akten befindlichen Bestätigung der Kommunalbehörde in C [REDACTED], Département M [REDACTED], gehörte er zu den reintegrierten Personen gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919. Wenn der Kläger nach dem französischen Dekret vom 11. Januar 1920 (vgl. Lichter, Die

Staatsangehörigkeit, S. 394) die französische Staatsbürgerschaft durch Reintegration erworben hat, so hat die Eintragung in das von der zuständigen Bürgermeisterei geführte Register keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung, denn der Staatsangehörigkeitswechsel hat sich unabhängig von der Eintragung von Rechts wegen, d.h. ohne weitere Förmlichkeiten, vollzogen. Die Eintragung hat vielmehr nur den Wert einer Klarstellung des rechtlichen Status für die Betroffenen. Die für diese rechtliche Schlußfolgerung notwendigen tatsächlichen Feststellungen werden vom Berufungsgericht, gegebenenfalls durch nochmalige Befragung der französischen Gemeinde, zu treffen sein. Hatte der Kläger bereits vor seiner Eintragung in das Register der französischen Gemeinde die französische Staatsbürgerschaft, so kann nicht gesagt werden, daß er diese erworben hat, um sich vor zukünftigen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu schützen. In diesem Falle steht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die französische Staatsbürgerschaft seiner Anspruchsberechtigung entgegen.

5. Ergeben jedoch die hiernach erforderlichen weiteren Feststellungen, daß der Kläger, wie er vorträgt, erst im Jahre 1933 die französische Staatsbürgerschaft aus Furcht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erworben hat, so kann seine Auswanderung nach Frankreich aus den oben dargelegten Gründen nicht verneint werden. In diesem Falle wird das Berufungsgericht in der weiteren Verhandlung über den Antrag des Klägers auf Zubilligung einer Rente sachlich zu entscheiden haben. Ohne der Entscheidung des Tatsachengerichts vorzugreifen, mag darauf hingewiesen werden, daß es naheliegt, die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen oder nicht, nicht ohne eine persönliche

Begutachtung des Klägers durch einen medizinischen Sachverständigen zu treffen. In den Fällen, in denen es sich um die Zubilligung der Entschädigung wegen Schadens an Leben handelt, können die gesetzlichen Voraussetzungen regelmäßig nur auf Grund eines Gutachtens nach der Aktenlage festgestellt werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage der Arbeitsfähigkeit des Klägers. Der Kläger lebt in Metz, das nahe der Grenze der Bundesrepublik liegt. Es begegnet daher keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten, den Kläger selbst durch den Sachverständigen untersuchen zu lassen. Es muß auffallen, daß das Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Duesberg nur zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers um 30 v.H. gelangt, während der Kläger aus Mitteln der französischen Sozialversicherung eine laufende Rente wegen Invalidität erhält. Diese Zweifel lassen sich nur auf Grund einer persönlichen Untersuchung des Klägers beheben.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf